

Satzung des "Mukoviszidose Selbsthilfe e.V."

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein trägt den Namen "Mukoviszidose Selbsthilfe"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.

1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr von der Gründung bis zum 31. Dezember 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Zweck

2.1

Zweck des Vereins ist es, an Mukoviszidose (= Cystischer Fibrose (CF)) erkrankte Menschen zu unterstützen.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.3

Zweck des Vereins ist es, insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen fördernd tätig zu werden:

- a) Sozial-, sozialrechtliche und Familienberatung
- b) Beratung zu Fragen der Inklusion in KITA, Schule und Ausbildung
- c) Erfahrungsaustausch zu Kuren, Rehamaßnahmen und Urlaubsreisen
- d) Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen
- e) Organisation von Seminaren und Weiterbildungen für Helfer
- f) Förderung von Therapieeinrichtungen, insbesondere von Physiotherapien
- g) Durchführung von Benefiz- und Werbeveranstaltungen (Öffentlichkeitsauftritte)
- h) Zusammenarbeit mit dem Mukoviszidose e.V. und anderen Mukoviszidose-Selbsthilfevereinen
- i) Förderung von Forschungsprojekten

2.4

Der Zweck wird umgesetzt auch durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Sozialfonds, aus dem hilfsbedürftige Mukoviszidose-Betroffene oder deren Angehörige Sach- und Geldleistungen erhalten. Das sind insbesondere

- a) Zuzahlungen zu Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln oder Krankenkassenbeiträgen,
- b) finanzielle Unterstützung bei Umzügen
- c) Unterstützung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten, die inhaltlich an den Status als Mukoviszidose-Betroffene anknüpfen
- d) Unterstützung bei sonstigen Härtefällen, die durch die Bewältigung der Krankheit entstehen.

Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung der Unterstützung und über deren Höhe.

2.5

Der Sozialfond besteht aus einem separaten Teil des Vereinsvermögens, der ausschließlich für die Unterstützung nach Ziffer

2.4 bestimmt ist und nicht für andere Zwecke genutzt werden kann. Über die Höhe des Sozialfonds entscheidet der Vorstand per Beschluss. Es besteht die Möglichkeit, dass ausschließlich für den Sozialfond gespendet wird.

2.6

Der Verein legt Wert auf Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfegruppen. Er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

3. Mittel des Vereins

3.1

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Einträge aus Sammlungen
- d) Einträge aus Vermögen anderer Vereine
- e) sonstige Zuwendungen

3.2

Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- c) fördernde Mitglieder

4.2

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4.3.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.4

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

4.5

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4.6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Alleinerziehende und CF-Betroffene zahlen 50% .

Sind beide Eltern oder mehrere Erziehungsberechtigte eines CF-Betroffenen Mitglieder, so zahlen sie nur einen Jahresbeitrag.

Kinder und Jugendliche, sowie in Ausbildung befindliche als eigenständig geführte Mitglieder können auf Antrag vom Jahresbeitrag befreit werden.

5.2

Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Reduzierung entscheidet der Vorstand.

5.3

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Jahres eintritt.

5.4

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe des Vereins

6.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) der Beirat und die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

7. Mitgliederversammlung

7.1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a)
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b)
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c)
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d)
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums
- e)
Änderung der Satzung,
- f)
Auflösung des Vereins,
- g)
Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h)
Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i)
Ernennung von fördernden Mitgliedern.
- j)
Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, Kuratoriums und/oder der Rechnungsprüfer
- k.
Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an Gesellschaften, den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und Immobilien

l. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

7. 2.

a)
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung oder ein anderes Stimmrechtsverfahren (z.B. namentliche Abstimmung).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

d)

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorstandsvorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

e)

Die Mitglieder des Kuratoriums können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

f)

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse in ihrem exakten Wortlaut

7.3.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Vorstand

8.1

Der Vorstand umfasst mindestens 4, höchstens 7 Personen. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/ Öffentlichkeitsarbeit und höchstens 3 Beisitzern.

8.2

Vertretungsberechtigt für den Verein sind: der Vorstandsvorsitzende, sein Vertreter sowie der Schatzmeister jeweils allein (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

8.3

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

8.5

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

8.6

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden -auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren und ohne Einhaltung einer Ladungsfrist gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

9. Kuratorium

9.1.

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Kuratorium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

9.2.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Hilfe von Mukoviszidose betroffener Kinder, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten sowie durch Vermittlung insbesondere überregionaler Kontakte zu unterstützen.

9.3.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder einem selbstvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann das Kuratorium selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Sie sollen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Kuratoriums, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Kuratoriumsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10. Beirat / Arbeitsausschüsse

10.1

Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie für die Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

10.2

Beirat und Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der besonderen Kompetenz einzelner Persönlichkeiten zu bedienen.

10.3

Dem Beirat und die Arbeitsausschüsse können auch Nichtmitglieder angehören.

11. Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

12. Auflösung des Vereins, Sonstiges

12.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

12.2

Soweit Satzungsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, soll nicht die Satzung insgesamt nichtig sein, sondern diese Bestimmung durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt werden.

12.3

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Mukoviszidose Selbsthilfeverein e.V. an den Mukoviszidose e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser Verein ebenfalls aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus.